

Brüssel, den 6. August 2020 (OR. en)

10094/20

PUBLIC 58 INF 149

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
JULI 2020

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Juli 2020 angenommenen Rechtsakte¹²³.

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

10094/20 vz/GH/ab 1

COMM.2.C DE

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw. mit Ausnahme der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte.

Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates (Rechtsakte) – Consilium.

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter <u>Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium</u>.

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

<u>Dokumente und Veröffentlichungen – Beantragung eines Dokuments.</u>

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter <u>Ratsprotokolle – Consilium</u>.

10094/20 vz/GH/ab 2 COMM.2.C **DF**.

| INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JULI 2020 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN | |
|--|------------|
| Schriftliches Verfahren vom 1. Juli 2020 | CM 2756/20 |
| Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 15/c/01/20 | 8752/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 1. Juli 2020 | CM 2881/20 |
| Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Energieeffizienz von Gebäuden: Kosteneffizienz sollte stärker im Vordergrund stehen" | 9163/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 1. Juli 2020 | CM 2887/20 |
| Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 5/2020 des EuRH mit dem Titel "Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken" | 8497/20 |

| Europäisches Semester: integrierte länderspezifische Empfehlungen — Billigung und Bericht an den Europäischen Rat Polen bekräftigt seine beim Generalsekretariat des Rates eingereichte Erklärung zum schriftlichen Verfahren CM 2409/20, die wie folgt lautet: Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz:" Unserer Auffässung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhahef Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befügnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund daf | Schriftliches Verfahren vom 1. Juli 2020 | CM 2892/20 |
|--|---|----------------|
| Polen bekräftigt seine beim Generalsekretariat des Rates eingereichte Erklärung zum schriftlichen Verfahren CM 2409/20, die wie folgt lautet: Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser/n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung | Europäisches Semester: integrierte länderspezifische Empfehlungen | 8593/1/20 REV1 |
| Polen bekräftigt seine beim Generalsekretariat des Rates eingereichte Erklärung zum schriftlichen Verfahren CM 2409/20, die wie folgt lautet: Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befügnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bede | – Billigung und Bericht an den Europäischen Rat | |
| lautet: Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | Erklärung Polens | |
| Polen möchte sich bei der Abstimmung über die Billigung des Beitrags zu den wirtschaftlichen/finanziellen und MIP-bezogenen Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | Polen bekräftigt seine beim Generalsekretariat des Rates eingereichte Erklärung zum schriftlichen Verfahren CM 2409/20, die wie folgt | |
| Aspekten des Entwurfs der Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | lautet: | |
| Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen der Stimme enthalten. Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Polen unterstützt einen Teil der länderspezifischen Empfehlung 4 nicht, wonach empfohlen wird, "das Investitionsklima [zu] verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| verbesser[n], insbesondere durch den Schutz der Unabhängigkeit der Justiz". Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Unserer Auffassung nach gibt es keine Nachweise dafür, dass sich die Änderungen im Justizsystem nachteilig auf das Investitionsklima in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| in Polen ausgewirkt hätten. Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Seit 2017, als die Kommission erstmals beschlossen hatte, das Investitionsklima anhand der Rechtssicherheit und des Vertrauens in die Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Qualität und Berechenbarkeit des Regelungsrahmens zu beurteilen, verzeichnet Polen ein stetiges Wachstum sowohl der öffentlichen als auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| auch der privaten Investitionen (etwa 22 Prozent in den letzten 3 Jahren). Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Polen hat zahlreiche vorteilhafte Änderungen eingeführt, die für das Investitions- und Unternehmensumfeld von Bedeutung sind. Die Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Kommission hat die Verbesserung der Investitionsleistung zwar im Länderbericht 2020 für Polen ebenfalls bestätigt, hat aber dennoch entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| entschieden, diesen Punkt in der länderspezifischen Empfehlung 4 zu bekräftigen. Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Darüber hinaus sind – wie in Erwägungsgrund 25 dargelegt – einige EuGH-Verfahren noch anhängig; auch eine Debatte über den Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Umfang der Befugnisse des EuGH in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen – nämlich die Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Organisation des Justizwesens –, steht noch aus. Bislang hat Polen die Leitlinien des EuGH erfüllt, daher sehen wir keinen Grund dafür, dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| dass die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Justiz zusätzlich zu schützen, betont wird. Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| Wir möchten die Bedeutung des Europäischen Semesters als Rahmen für eine verstärkte Koordinierung der Wirtschaftspolitik in Europa | | |
| | | |
| | | |
| und Empfehlungen ohne jegliche wirtschaftliche Grundlage abgegeben werden und anstatt dieses wichtige Koordinierungsinstrument zu | | |
| stärken, würden wir seine Wirksamkeit vielmehr schwächen. Wir betonen ferner, dass sich das Europäische Semester nicht mit anderen | | |
| | EU- Verfahren überschneiden sollte. | |

| Schriftliches Verfahren vom 1. Juli 2020 | CM 2744/20 |
|---|------------|
| Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 08/c/01/20 | 8689/20 |
| Erklärungen Irlands, Finnlands, Lettlands, Italiens, der Niederlande, Estlands, Schwedens, Dänemarks, Litauens | |
| Erklärung Irlands | |
| Irland ist mit dem Enwurf der Antwort auf den Zweitantrag Nr. 08/c/01/20 "Arbeitsdokumente der Gruppe 'Gesellschaftsrecht" nicht | |
| einverstanden. Irland weist darauf hin, dass das Prinzip der Transparenz in Bezug auf Entscheidungsprozesse legislativer Art besonders | |
| dringlich ist, und ist der Ansicht, dass die Freigabe der bestimmten Dokumente, auf die sich dieser Zweitantrag bezieht, den | |
| Entscheidungsprozess nicht beeinträchtigen würde. | |
| Erklärung Finnlands | |
| Finnland kann der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, in dem Antwortentwurf nicht zustimmen, insbesondere in | |
| Anbetracht der Rechtssache Turco (C-39/05 und C-52/05) und der Rechtssache De Capitani (T-540/15) und unter dem Gesichtspunkt der | |
| im Vertrag von Lissabon hervorgehobenen Bedeutung von Offenheit in Gesetzgebungsverfahren. | |
| Erklärung Lettlands | |
| Lettland ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen des vorliegenden Falls der | |
| Zugang zu den vier angeforderten Dokumenten gewährt werden könnte. Dies entspricht Lettlands ursprünglich dargelegtem Standpunkt. | |
| Jede Situation wird für sich genommen beurteilt. | |
| Erklärung Italiens | |
| Wir bestätigen, dass wir mit dem ursprünglichen Standpunkt des Rates übereinstimmen Transparenz sollte in der Tat durch den Zugang | |
| zu EU-Dokumenten und -Erörterungen gewährleistet werden, insbesondere, wenn Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen und kurz- | |
| bis mittelfristig mit keinem Abschluss zu rechnen ist. | |
| Erklärung der Niederlande Die Niederlande können dem Entwerf einen Antwert auf den Zweitentree Nr. 08/e/01/20 nicht zweitentreen. Die Niederlande hetenen wie | |
| Die Niederlande können dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 08/c/01/20 nicht zustimmen. Die Niederlande betonen, wie | |
| wichtig der Zugang zu Dokumenten und die Transparenz sind, um die Legitimität der EU zu verbessern. Dies ist im Hinblick auf die Transparenz von Dokumenten die Gesetzgebungsverfehren betreffen, besonders wichtig. Die Niederlande sind der Auffessung dass mit | |
| Transparenz von Dokumenten, die Gesetzgebungsverfahren betreffen, besonders wichtig. Die Niederlande sind der Auffassung, dass mit | |
| der Antwort kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundsatz, der Öffentlichkeit Zugang zu legislativen Dokumenten zu | |
| gewähren, und dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates geschaffen wird. | |

Erklärung Estlands

Estland ist der Auffassung, dass die Freigabe der Dokumente den Entscheidungsprozess nicht beeinträchtigen würde, da die Argumente im Antwortentwurf nicht gerechtfertigt sind und somit nicht höher zu bewerten sind als das Prinzip der Transparenz. Unseres Erachtens wäre die Veröffentlichung aller einschlägigen Dokumente für den ordnungsgemäßen Abschluss der Verhandlungen über diesen umstrittenen Rechtsakt von Vorteil.

Erklärung Schwedens

Schweden kann dem Antwortentwurf nicht zustimmen. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in diesem Fall/dieser Angelegenheit und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (d. h. De Capitani, Rn. 78 und 99) ist Schweden der Auffassung, dass nicht hinreichend begründet ist, wie die Freigabe dieser Dokumente den laufenden Entscheidungsprozess konkret und tatsächlich beeinträchtigen würde und warum die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Interessen vernünftig und absehbar und nicht nur hypothetisch ist.

Erklärung Dänemarks

Dänemark kann dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 08/c/01/20 nicht zustimmen. Dänemark betont, wie wichtig der Zugang zu Dokumenten und die Transparenz sind, um die Legitimität der EU zu verbessern. Dies ist im Hinblick auf die Transparenz von Dokumenten, die Gesetzgebungsverfahren betreffen, besonders wichtig. Dänemark ist der Auffassung, dass mit der Antwort kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Grundsatz, der Öffentlichkeit Zugang zu legislativen Dokumenten zu gewähren, und dem Schutz des Entscheidungsprozesses des Rates geschaffen wird.

Erklärung Litauens

Litauen ist mit dem Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 08/c/01/20 "Arbeitsdokumente der Gruppe 'Gesellschaftsrecht" in der Fassung des Dokuments 8689/20 nicht einverstanden. Litauen ist der Auffassung, dass die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH es in diesem konkreten Fall ermöglichen, Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren.

Schriftliches Verfahren vom 3. Juli 2020 CM 2909/20

Beschluss des Rates zur Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Technik
Beschluss des Rates vom 3. Juli 2020 zur Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Technik (2020/C 223 I/01)

8754/20

ABl. C 223I vom 7.7.2020, S. 1-2

10094/20 vz/GH/ab
COMM.2.C DI

| Schriftliches Verfahren vom 3. Juli 2020 | CM 2922/20 |
|---|------------|
| Beschluss des Rates zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten und mit den Beschlüssen | 9083/20 |
| (EU) 2020/556 und (EU) 2020/702 verlängerten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch | |
| die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen | |
| Beschluss (EU) 2020/970 des Rates vom 3. Juli 2020 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 | |
| eingeführten und mit den Beschlüssen (EU) 2020/556 und (EU) 2020/702 verlängerten befristeten Ausnahme von der | |
| Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen | |
| <u>ABl. L 216 vom 7.7.2020, S. 1-2</u> | |
| Schriftliches Verfahren vom 6. Juli 2020 | CM 2894/20 |
| Beschluss des Rates über die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der | 8958/20 |
| zweiten Tranche 2020 | |
| Beschluss (EU) 2020/976 des Rates vom 6. Juli 2020 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum | |
| Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2020 | |
| ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 17-20 | |
| Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020 | CM 2934/20 |
| Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der | 8928/19 |
| Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019–2024) | |
| Beschluss (EU) 2020/984 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen | |
| Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2019-2024) | |
| <u>ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 4-6</u> | |

| Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020 | CM 2935/20 |
|---|----------------|
| Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der | 8662/1/19 REV1 |
| Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) | |
| Beschluss (EU) 2020/983 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen | |
| Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019-2024) | |
| ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 1-3 | |
| Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020 | CM 2936/20 |
| Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss | 8848/20 + ADD1 |
| eines Protokolls zu dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Regierung der Cookinseln | |
| Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020 | CM 2937/20 |
| Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der | 12199/19 |
| Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft | |
| Beschluss (EU) 2020/985 des Rates vom 7. Juli 2020 über den Abschluss des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen | |
| Fischereiabkommens zwischen der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe und der Europäischen Gemeinschaft | |
| ABl. L 222 vom 10.7.2020, S. 7-9 | |
| Schriftliches Verfahren vom 7. Juli 2020 | CM 2940/20 |
| Beschluss des Rates zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- | 8762/20 |
| und Munitionsverwaltung nach offenen internationalen Standards | |
| Beschluss (GASP) 2020/979 des Rates vom 7. Juli 2020 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten | |
| Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung nach offenen internationalen Standards | |
| ABl. L 218 vom 8.7.2020, S. 1-9 | |

| Schriftliches Verfahren vom 9. Juli 2020 | CM 3017/20 |
|--|------------|
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit | 9229/20 |
| des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 | |
| Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1008 des Rates vom 9. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses | |
| (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung | |
| (EU) 2017/1939 | |
| <u>ABl. L 221I vom 10.7.2020, S. 1-2</u> | |
| Schriftliches Verfahren vom 10. Juli 2020 | CM 3051/20 |
| Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds (Schweden) des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur | 9153/20 |
| für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU- OSHA) | |
| 3765. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 13. Juli 2020 in Brüssel(Protokoll: 9649/ | 20) |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER | |
| RECHTSAKT | DOKUMENT |
| Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens mit der Schweiz gemäß Artikel XXVIII des GATT für gewürztes Fleisch | 12482/19 + |
| Beschluss (EU) 2020/1067 des Rates vom 13. Juli 2020 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels | COR1 |
| zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäß | |
| Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch | |
| ABI. L 233 vom 21.7.2020, S. 1-2 | |
| Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im | 12483/19 + |
| Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für | COR1 |
| gewürztes Fleisch | |
| Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im | |
| Rahmen von Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für | |
| gewürztes Fleisch | |
| ABI. L 233 vom 21.7.2020, S. 3-6 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, | |
| FI, SV) | |
| ABI. L 233 vom 21.7.2020, S. 3-3 (GA) | |

10094/20 vz/GH/ab 9
COMM.2.C **DE**

| Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/251 vom 25. Februar 2020 zur Verlängerung des Mandats des | 8564/20 |
|--|------------|
| Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika | |
| Beschluss (GASP) 2020/1014 des Rates vom 13. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/905 zur Verlängerung des | |
| Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika | |
| ABI. L 225I vom 14.7.2020, S. 1-2 | |
| Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU bei den VN und für die 75. Tagung der VN-Generalversammlung | 9314/20 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU bei den Vereinten Nationen und für die 75. Tagung der | |
| Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2020 bis September 2021) | |
| Schlussfolgerungen zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022) | 9177/20 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2020-2022) | |
| Schriftliches Verfahren vom 14. Juli 2020 | CM 3045/20 |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich der | PE 22/20 |
| Mittel für die besondere Mittelzuweisung zugunsten der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen | |
| Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens | |
| zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den | |
| EWR) | |
| <u>ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13-43</u> | |
| Schriftliches Verfahren vom 14. Juli 2020 | CM 3046/20 |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung befristeter Maßnahmen betreffend die Sammlungs-, die | PE 23/1/20 |
| Überprüfungs- und die Prüfungsfristen gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 über die Europäische Bürgerinitiative im Hinblick | REV1 |
| auf den COVID-19-Ausbruch | |
| Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung befristeter Maßnahmen | |
| betreffend die Sammlungs-, die Überprüfungs- und die Prüfungsfristen gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 über die | |
| Europäische Bürgerinitiative im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch | |
| <u>ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 7-11</u> | |

| Erklärung Rumäniens | |
|--|------------|
| Rumänien hat Verständnis für die Absicht der Europäischen Kommission, die Wirksamkeit des Instruments der Europäischen | |
| Bürgerinitiative während dieser Pandemie zu wahren und den Organisatoren von Initiativen Sicherheit und Rechtsklarheit für die | |
| laufenden Sammlungen, Überprüfungen bzw. Untersuchungen zu geben. | |
| Rumänien ist der Auffassung, dass in dieser schwierigen Situation eine klare und solide politische Strategie für die Europäische | |
| Bürgerinitiative erforderlich ist, um ihren wichtigen Charakter einer partizipativen Demokratie zu wahren und sicherzustellen, dass sich | |
| die europäischen Bürgerinnen und Bürger Gehör verschaffen können. | |
| Im Geiste des Kompromisses wird Rumänien den Vorschlag der Europäischen Kommission nicht ablehnen, ist jedoch der Auffassung, | |
| dass einige Bestimmungen keine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung für die Europäische Bürgerinitiative bieten. Rumänien ist der | |
| Auffassung, dass das größte Problem in der Anwendung der Bestimmungen zur Verlängerung der Sammelfrist liegt, die unklar ist und | |
| zu einer Diskriminierung zwischen Europäischen Bürgerinitiativen führen könnte, insbesondere bei denjenigen, bei denen der | |
| Sammelzeitraum zwischen dem 11. März und dem 11. September abgeschlossen wird. Da der Rechtstext dieselbe Fristverlängerung für | |
| die Sammlung von Unterschriften vorsieht, ohne sie von Fall zu Fall entsprechend der verstrichenen Zeit in jedem einzelnen Fall | |
| anzupassen, wird ein solcher Ansatz zu einer Ungleichbehandlung dieser Europäischen Bürgerinitiativen führen. | |
| Rumänien vertritt den Standpunkt, dass ein Rechtsakt selbst unter außergewöhnlichen Umständen Rechtssicherheit und eine faire und | |
| gleiche Behandlung aller von ihm betroffenen Personen gewährleisten muss. | |
| Schriftliches Verfahren vom 14. Juli 2020 | CM 3070/20 |
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer | PE 21/1/20 |
| Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise | REV1 |
| Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der | |
| Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (Text | |
| von Bedeutung für den EWR) | |
| ABI. L 231 vom 17.7.2020, S. 1-3 | |

| Schriftliches Verfahren vom 14. Juli 2020 | CM 3072/20 |
|---|------------|
| Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung klinischer Prüfungen mit genetisch veränderte | PE 28/1/20 |
| Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung oder Verhütung der Coronavirus- | REV1 |
| Erkrankung und deren Abgabe (COVID-19) | |
| Verordnung (EU) 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über die Durchführung klinischer | |
| Prüfungen mit genetisch veränderte Organismen enthaltenden oder aus solchen bestehenden Humanarzneimitteln zur Behandlung | |
| oder Verhütung der Coronavirus-Erkrankung und deren Abgabe (COVID-19) | |
| ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 12-16 | |

Erklärung der Niederlande Die Niederlande halten es für dringend geboten, die Entwicklung eines Impfstoffs oder einer Behandlung gegen COVID-19 zu beschleunigen. Es ist eine der obersten Prioritäten der Niederlande, diesen Prozess so weit wie möglich zu erleichtern. Aus genau diesem Grund haben Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande die "Inklusive Impfallianz" gebildet und die Impfstrategie der EU begrüßt. Die Niederlande befürworten den Vorschlag1 der Kommission zur Beschleunigung der bestehenden Verfahren für klinische Prüfungen mit genetisch veränderten Organismen (GVO), um die zügigere Entwicklung eines Impfstoffs oder eines Medikaments zur Behandlung von COVID-19 zu erleichtern. Allerdings äußert die niederländische Kommission für genetische Veränderungen2 ernste Bedenken gegen den Vorschlag, da darin eine Ausnahmeregelung für die Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für klinische Prüfungen mit GVO, einschließlich klinischer Prüfungen mit unbekannten GVO und unbekannten Risiken, vorgesehen ist. Wenn keine UVP durchgeführt wird, wirft dies darüber hinaus Fragen zur Haftung und Verantwortlichkeit für den Fall auf, dass ein Zwischenfall mit negativen Folgen auftritt. Die Niederlande befürworten zwar schnellere und einheitlichere Verfahren in der EU für klinische Prüfungen mit GVO, sie teilen jedoch die Bedenken ihrer Kommission für genetische Veränderungen hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Ein Ansatz, der die Verfahren für eine UVP vereinfacht und verkürzt, wäre einer allgemeinen Ausnahmeregelung vorzuziehen. Eine entsprechende Änderung dieses Vorschlags würde seine Annahme allerdings erheblich verzögern. Angesichts der gegenwärtigen beispiellosen Pandemie und dem dringenden Bedarf für einen Impfstoff oder ein Medikament kann eine solche Verzögerung derzeit nicht in Kauf genommen werden. Die Niederlande fordern die Sponsoren klinischer Prüfungen, die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission nachdrücklich auf, bei der Durchführung klinischer Prüfungen mit GVO oder bei der Verabreichung von Medikamenten die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, dass sie alle etwaigen negativen Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ernsthaft prüfen und verhindern, bevor eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wird. Sollten unvorhergesehene negative Auswirkungen eintreten, so fordern die Niederlande alle Beteiligten nachdrücklich auf, sämtliche geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Eskalation zu verhindern, und die nationalen Behörden und die Europäische Kommission unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, damit koordinierte Anstrengungen zur Minimierung neu identifizierter Risiken unternommen werden können. Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 CM 3084/20 Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht 9596/20 unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung Empfehlung (EU) 2020/1052 des Rates vom 16. Juli 2020 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 26-28

10094/20 vz/GH/ab 13
COMM.2.C DE

| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3123/20 |
|--|------------|
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung | 9096/20 |
| des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Ungarn festgestellten Mängel | |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3124/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung | 9098/20 |
| des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Ungarn festgestellten Mängel | |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3125/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Republik Polen festgestellten Mängel | 9087/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3126/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückführung/Rückkehr durch Polen festgestellten Mängel | 9090/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3128/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Slowenien festgestellten Mängel | 9092/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3129/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Slowenien festgestellten Mängel | 9094/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 16. Juli 2020 | CM 3130/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Slowenien festgestellten Mängel | 9100/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 17. Juli 2020 | CM 3121/20 |
| Mittelübertragung (Nr. DEC 1/2020) innerhalb des Einzelplans VII – Ausschuss der Regionen – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 | 9536/20 |

| Schriftliches Verfahren vom 17. Juli 2020 | CM 2907/20 |
|---|------------------|
| Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 16/c/02/20 | 8809/20 |
| Erklärung der Niederlande | |
| Die Niederlande stimmen der Argumentation im Antwortentwurf zu, wonach die Freigabe des angeforderten Dokuments den Schutz | |
| des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde, insbesondere angesichts der noch | |
| laufenden internationalen Verhandlungen. Generell vertreten die Niederlande jedoch die Auffassung, dass nicht ausreichend begründet | |
| wird, warum die Gefahr, dass durch Freigabe des angeforderten Dokuments auch künftige internationale Verhandlungen beeinträchtigt | |
| würden, angemessen absehbar und nicht rein hypothetisch ist. | (0.0) |
| 3766. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 20. Juli 2020 in Brüssel (Protokoll: 9824 | /20) |
| GESETZGEBUNGSAKTE | |
| RECHTSAKT | DOKUMENT |
| | |
| Standpunkts des Rates in erster Lesung und Begründung des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie über | 6799/1/20 |
| Schwarmfinanzierungsdienstleister Schwarmfinanzierungsdienstleister | REV1 + REV1 ADD1 |
| Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur | |
| Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente | |
| Standpunkt des Rates in erster Lesung und Begründung des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung über | 6800/1/20 |
| Schwarmfinanzierungsdienstleister | REV1 + REV1 ADD1 |
| Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates | |
| über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und | |
| der Richtlinie (EU) 2019/1937 | |
| RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER | |
| RECHTSAKT | DOKUMENT |
| Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der EU und den | 13419/16 |
| USA (irische Sprachfassung) | |
| Beschluss des Rates über den Abschluss des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren | |
| Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits im Namen der Europäischen Union | |

| Länderspezifische Empfehlungen 2020 | 8449/5/20 REV5 |
|--|----------------|
| Empfehlungen des Rates zu den nationalen Reformprogrammen 2020 an die einzelnen Mitgliedstaaten mit Stellungnahmen des | |
| Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen | |
| Europäisches Semester 2020 – Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets | 6301/20 |
| Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (2020/C 243/01) | |
| ABl. C 243 vom 23.7.2020, S. 1-7 | |
| Abkommen EU-China über geografische Angaben – Beschluss des Rates über die Unterzeichnung | 8356/20 |
| Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der | |
| Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz | |
| Abkommen EU-China über geografische Angaben – Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der | 8361/20 |
| Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz | |
| Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich | |
| der geografischen Angaben und deren Schutz | |
| Beschluss des Rates zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen | 9172/20 |
| der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen | |
| Beschluss (GASP) 2020/1066 des Rates vom 20. Juli 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2370 zur Unterstützung | |
| des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU | |
| gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen | |
| <u>ABl. L 234I vom 21.7.2020, S. 1-2</u> | |
| Restriktive Maßnahmen gegen Guinea Bissau – Überprüfung | 9481/20 |
| Restriktive Maßnahmen gegen Guinea-Bissau – Überprüfung | |
| Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im WPA-Ausschuss Ghana-EU zur Annahme der Geschäftsordnung des | 9207/20 |
| WPA-Ausschusses | |
| Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im durch das Interims- | |
| Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten | |
| andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten ist | |

| Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im durch das Interims- | 9240/20 |
|---|----------------|
| Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten | |
| andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten ist | |
| Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im durch das Interims- | |
| Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten | |
| andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses zu vertreten ist | |
| Schriftliches Verfahren vom 20. Juli 2020 | CM 3136/20 |
| Beschluss des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2017/2455 und (EU) 2019/1995 in Bezug auf die Umsetzungsfrist und den | 9123/20 |
| Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie | |
| Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2454 in Bezug auf den Geltungsbeginn als Reaktion auf die | 9124/20 |
| COVID-19-Pandemie | |
| Schriftliches Verfahren vom 20. Juli 2020 | CM 3137/20 |
| Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2026 in Bezug auf den | 9125/20 |
| Geltungsbeginn als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie | |
| Schriftliches Verfahren vom 22. Juli 2020 | CM 3079/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 zur Ermächtigung Dänemarks, | 9214/20 |
| eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme | |
| anzuwenden | |
| Schriftliches Verfahren vom 24. Juli 2020 | CM 3080/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 zur Ermächtigung der | 9209/2020 REV1 |
| Italienischen Republik, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame | |
| Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden | |
| Schriftliches Verfahren vom 24. Juli 2020 | CM 3087/20 |
| Schlussfolgerungen des Rates zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Infektionskontrollmaßnahmen zur Gewährleistung | 9694/20 |
| des grenzüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs | |
| Schriftliches Verfahren vom 24. Juli 2020 | CM 3143/20 |
| Beschluss des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Rechnungshofs | 9381/20 |
| | |

| Schriftliches Verfahren vom 24. Juli 2020 | CM 3176/20 |
|--|--------------------|
| Mittelübertragung (Nr. DEC 13/2020) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das | 9377/20 |
| Haushaltsjahr 2020 | |
| Schriftliches Verfahren vom 24. Juli 2020 | CM 3143/20 |
| Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss betreffend die Annahme der Änderungen der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 zu dem Abkommen | 9323/20 |
| zu vertreten ist | |
| Beschluss des Gemischten Ausschusses EG/Färöer zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr 4 des Abkommens zwischen der | 9385/20 |
| Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits | |
| Schriftliches Verfahren vom 28. Juli 2020 | CM 3203/20 |
| Durchführungsbeschluss des Rates zur Ernennung der Europäischen Staatsanwälte der Europäischen Staatsanwaltschaft | ST 14830/19 + REV1 |
| Schriftliches Verfahren vom 28. Juli 2020 | CM 3185/20 |
| Schlussfolgerungen des Rates zu Hongkong | ST 9872/1/20 |
| | REV1 + REV1 COR1 |
| Schriftliches Verfahren vom 28. Juli 2020 | CM 3109/20 |
| Beschluss des Rates über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den | 9485/20 |
| Waffenhandel | |
| Beschluss des Rates zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo | 9487/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 29. Juli 2020 | CM 3202/20 |
| Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke | 9139/20 |

| Erklärungen der Kommission | |
|---|----------------|
| Erklärung der Kommission zur alternativen Struktur der Verbrauchsteuern auf Wein, andere gegorene Getränke und | |
| Zwischenerzeugnisse: | |
| "Alkoholbedingte Schäden sind ein Hauptproblem für die öffentliche Gesundheit in der EU, und auch wenn die Mitgliedstaaten für | |
| ihre nationale Alkoholpolitik in erster Linie verantwortlich sind, stellt die Kommission fest, dass der derzeitige Wortlaut der | |
| Richtlinie 92/83/EWG für die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit bietet, Verbrauchsteuern auf bestimmte alkoholische Getränke | |
| nach ihrem Alkoholgehalt zu erheben. | |
| Unter Berücksichtigung dieser zunehmenden Bedenken einiger Mitgliedstaaten wird die Kommission als Teil der ersten | |
| Überprüfung der Richtlinie die Auswirkungen dieser alternativen Methode analysieren." | |
| Erklärung der Kommission zur Ausweitung der ermäßigten Steuersätze auf Weinerzeuger (Artikel 9a): | |
| "Die Kommission weist darauf hin, dass die Richtlinie im Einzelnen u. a. darauf abzielt, eine faire Behandlung aller Unternehmen, | |
| einschließlich kleiner Erzeuger jeglicher Art von Alkohol, sicherzustellen und bei der Anwendung der ermäßigten Steuersätze auf | |
| diese kleinen Erzeuger Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern oder zu beseitigen. | |
| Die Kommission muss den Rat daran erinnern, dass bei der Festlegung des Schwellenwerts für die Bestimmung, wer als kleiner | |
| Erzeuger jeglicher Art von Alkohol gilt, auch Erzeuger erfasst werden sollten, auf die trotz ihrer hohen Anzahl nur ein geringer | |
| Marktanteil entfällt, damit Markt- und Handelsverzerrungen verhindert werden können. | |
| Die Kommission ist mit der Einführung eines auf 20 000 Hektoliter Wein pro Jahr angehobenen Schwellenwerts für Malta nicht | |
| einverstanden, weil dadurch möglicherweise Markt- und Handelsverzerrungen drohen und es schwierig ist, diese Zahl angesichts | |
| einer durchschnittlichen Jahreserzeugung an Wein von 70 Hektolitern pro Betrieb in der EU zu rechtfertigen." | |
| Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2020 | CM 3189/20 |
| Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter | 9600/20 |
| Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2020 | CM 3199/20 |
| Beschluss des Rates zur Ernennung von zwei von der Hellenischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern des Ausschusses der | 9718/20 + COR1 |
| Regionen | |
| Schriftliches Verfahren vom 30. Juli 2020 | CM 3226/20 |
| Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden | 9978/20 |
| Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung | |

10094/20 vz/GH/ab 19
COMM.2.C **DE**

| Schriftliches Verfahren vom 31. Juli 2020 | CM 3230/20 |
|--|------------|
| Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 12/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Europäische Plattform | 9867/20 |
| für Investitionsberatung: Die zur Ankurbelung von Investitionen in der EU ins Leben gerufene Plattform hat bislang begrenzte | |
| Auswirkungen" | |
| | |